

Verhaltenskodex für die Arbeitsgruppen des Bundesverbandes Kalte Wärmenetze e.V.

1. Zweck des Kodex

Die Arbeitsgruppen des Bundesverbandes Kalte Wärmenetze e.V. dienen dem fachlichen Austausch, der Entwicklung gemeinsamer Grundlagen, der Erarbeitung von Positionen, Standards, Empfehlungen und praxisnahen Hilfestellungen für die Weiterentwicklung kalter Wärmenetze.

Der BVKW versteht seine Arbeitsgruppen als neutrale, fachlich fundierte und wettbewerbskonforme Plattform. Ziel ist es, Wissen zu bündeln, Qualität zu fördern, regulatorische und praktische Hürden zu identifizieren und die Umsetzung kalter Wärmenetze in Deutschland sachlich zu unterstützen.

Dieser Verhaltenskodex legt die Grundsätze für die Zusammenarbeit in den Arbeitsgruppen fest. Er ist für alle Teilnehmenden verbindlich.

2. Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Arbeit in den BVKW-Arbeitsgruppen erfolgt auf Grundlage von:

- fachlicher Integrität,
- gegenseitigem Respekt,
- Transparenz,
- Sachlichkeit,
- Vertraulichkeit, soweit erforderlich,
- Offenheit gegenüber unterschiedlichen Perspektiven,
- Unabhängigkeit der einzelnen Mitglieder und Unternehmen,
- strikter Einhaltung des Kartell- und Wettbewerbsrechts.

Persönliche, unternehmerische oder institutionelle Interessen dürfen eingebracht werden, müssen aber als solche erkennbar bleiben. Die Arbeitsgruppen dienen nicht der Durchsetzung einzelner Unternehmensinteressen, sondern der fachlichen und verbandlichen Meinungsbildung.

3. Fachliche Arbeitsweise

Die Arbeitsgruppen arbeiten evidenzbasiert, praxisorientiert und nachvollziehbar. Beiträge sollen sich auf fachliche Erfahrungen, wissenschaftliche Erkenntnisse, technische Grundlagen, regulatorische Rahmenbedingungen oder konkrete Umsetzungserfahrungen beziehen.

Ergebnisse der Arbeitsgruppen sollen möglichst klar zwischen folgenden Ebenen unterscheiden:

1. **Fakten und gesichertes Wissen**
2. **Praxiserfahrungen und Erfahrungswerte**
3. **Einschätzungen, Empfehlungen und Positionen**

4. offene Fragen und weiterer Klärungsbedarf

Technische, wirtschaftliche oder regulatorische Aussagen sollen nicht pauschalisiert werden, wenn sie stark vom Einzelfall abhängen. Gerade bei kalten Wärmesetzen sind Projektkontext, Wärmequellen, Temperaturniveau, Gebäudestruktur, Betreibermodell, Anschlussquote, Regeneration, Kühlbedarf und Förderrahmen stets mitzudenken.

4. Umgang mit Ergebnissen und Positionen

Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen sind zunächst interne fachliche Grundlagen. Sie werden erst dann zu offiziellen Positionen, Empfehlungen oder Veröffentlichungen des BVKW, wenn sie durch die dafür zuständigen Gremien des Verbandes freigegeben wurden.

Einzelne Teilnehmende dürfen Zwischenergebnisse nicht als offizielle Position des BVKW darstellen. Veröffentlichungen, externe Weitergaben oder Zitate aus Arbeitsgruppenunterlagen bedürfen der vorherigen Freigabe durch die Arbeitsgruppenleitung oder die Geschäftsstelle beziehungsweise den Vorstand.

5. Vertraulichkeit

Informationen, die in Arbeitsgruppen ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet oder erkennbar nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen nicht ohne Zustimmung weitergegeben werden.

Dies betrifft insbesondere:

- nicht veröffentlichte Projektinformationen,
- Entwürfe von Positionspapieren,
- interne Strategieüberlegungen,
- vertrauliche technische oder wirtschaftliche Angaben,
- personenbezogene Daten,
- interne Diskussionen und Abstimmungsverläufe.

Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach Beendigung der Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe fort.

6. Kartellrechtliche Grundsätze

6.1 Allgemeiner Grundsatz

Die Mitarbeit in BVKW-Arbeitsgruppen darf nicht zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen. Alle Teilnehmenden bleiben in ihrem Marktverhalten vollständig eigenständig und unabhängig.

Das Kartellrecht verbietet insbesondere Preisabsprachen, Marktaufteilungen, Mengenabsprachen und andere wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen. Auch mittelständische Unternehmen, Verbände und Unternehmensvereinigungen sind hiervon erfasst.

Kartellrechtlich problematisch können nicht nur ausdrückliche Vereinbarungen sein, sondern auch abgestimmte Verhaltensweisen oder der Austausch wettbewerbslich sensibler Informationen. Bereits die einseitige Offenlegung solcher Informationen kann kritisch sein, wenn dadurch das Marktverhalten von Wettbewerbern beeinflusst werden kann.

6.2 Unzulässige Themen in Arbeitsgruppen

In den Arbeitsgruppen dürfen keine Gespräche, Informationen oder Abstimmungen stattfinden über:

- Preisstrategien oder Preisentwicklungen einzelner Unternehmen,
- Stundensätze, Tagessätze, Margen, Zuschläge, Rabatte oder Nachlässe,
- Kalkulationsgrundlagen einzelner Unternehmen,
- individuelle Kostenstrukturen, Gemeinkosten, Deckungsbeiträge oder Gewinnmargen,
- konkrete Angebotsstrategien oder Angebotsinhalte,
- laufende oder geplante Ausschreibungen, sofern dadurch Wettbewerb beeinflusst werden könnte,
- geplante Teilnahme oder Nichtteilnahme an Ausschreibungen,
- Kunden, Kundengruppen oder konkrete Zielkunden einzelner Unternehmen,
- Gebiets-, Markt- oder Kundenaufteilungen,
- Produktions-, Liefer- oder Kapazitätsmengen,
- vertrauliche Geschäftsstrategien,
- Boykottaufrufe oder abgestimmte Ablehnung bestimmter Marktteilnehmer,
- Empfehlungen zu Mindestpreisen, Zielpreisen, Preisuntergrenzen oder „angemessenen“ Vergütungen.

Auch informelle Gespräche vor, während oder nach Arbeitsgruppensitzungen unterliegen diesen Grundsätzen.

6.3 Zulässige Themen

Zulässig sind insbesondere fachliche, technische, wissenschaftliche und regulatorische Themen, sofern sie nicht auf eine Wettbewerbsbeschränkung hinauslaufen. Dazu zählen beispielsweise:

- technische Grundlagen kalter Wärmenetze,
- Planungs- und Qualitätskriterien,
- Begriffsdefinitionen und Systemabgrenzungen,
- Schnittstellen zwischen kommunaler Wärmeplanung, Quartiersentwicklung und Projektumsetzung,
- technische Risiken und Lösungsansätze,
- Genehmigungs-, Förder- und Regulierungsfragen,
- Standardisierung von Prozessen und Qualitätsanforderungen,
- allgemeine Markthemmnisse und politische Rahmenbedingungen,
- Aus- und Weiterbildungsbedarfe,
- Forschungsfragen,
- aggregierte und anonymisierte Marktinformationen,
- allgemeine Praxisberichte ohne wettbewerbslich sensible Detailangaben.

Der Austausch über Standards, Nachhaltigkeitsinitiativen oder technische Empfehlungen ist grundsätzlich möglich, muss aber offen, transparent, diskriminierungsfrei und wettbewerbskonform erfolgen. Kartellrechtlich kritisch wird es, wenn Standards einzelne Anbieter ausschließen, den Wettbewerb beschränken oder faktisch zu abgestimmtem Marktverhalten führen.

6.4 Umgang mit Preisen und Wirtschaftlichkeitsinformationen

Die Arbeitsgruppen dürfen allgemeine wirtschaftliche Rahmenbedingungen diskutieren, etwa Förderlogik, typische Kostentreiber, Hemmnisse bei der Finanzierung oder regulatorische Fehlanreize.

Nicht zulässig ist jedoch der Austausch konkreter unternehmensindividueller Preisinformationen.

Zulässig können sein:

- öffentlich verfügbare Informationen,
- historische, ausreichend aggregierte und anonymisierte Daten,
- allgemeine Aussagen zu Kostenkategorien,
- methodische Diskussionen zur Wirtschaftlichkeitsbewertung,
- neutrale Hinweise auf Förderbedingungen oder gesetzliche Anforderungen.

Nicht zulässig sind insbesondere:

- aktuelle oder künftige Angebotspreise,
- konkrete Preislisten einzelner Unternehmen,
- individuelle Kalkulationsschemata,
- konkrete Margen oder Rabatte,
- Aussagen wie „unter Preis X sollte niemand anbieten“,
- Empfehlungen zu Honorarhöhen, Preisuntergrenzen oder Vergütungsmodellen,
- koordinierte Aussagen zum Umgang mit bestimmten Kunden, Kommunen oder Ausschreibungen.

6.5 Ausschreibungen und Vergaben

Bei laufenden, angekündigten oder erwartbaren Ausschreibungen ist besondere Zurückhaltung geboten.

Teilnehmende dürfen in Arbeitsgruppen nicht besprechen:

- wer sich auf eine konkrete Ausschreibung bewirbt,
- wer sich nicht bewirbt,
- mit welchem Partner oder Konsortium eine Bewerbung geplant ist,
- welche Preise oder Konditionen angeboten werden sollen,
- welche technischen Alternativen aus strategischen Gründen angeboten oder nicht angeboten werden sollen,
- wie mit einem bestimmten Auftraggeber taktisch umgegangen werden soll.

Zulässig bleibt die allgemeine fachliche Diskussion darüber, wie Ausschreibungen für kalte Wärmenetze qualitativ besser, technologieoffen, praxistauglich und rechtssicher gestaltet werden können.

7. Sitzungsregeln zur kartellrechtlichen Absicherung

7.1 Tagesordnung

Für jede Sitzung soll eine Tagesordnung erstellt werden. Kartellrechtlich sensible Themen sind nicht aufzunehmen. Die Sitzungsleitung achtet darauf, dass die Diskussion im Rahmen der Tagesordnung bleibt.

7.2 Sitzungsleitung

Jede Arbeitsgruppensitzung wird durch eine Sitzungsleitung geführt. Diese ist dafür verantwortlich, auf die Einhaltung dieses Kodex zu achten.

7.3 Protokoll

Über Sitzungen sollen Ergebnisprotokolle geführt werden. Sie dokumentieren die behandelten Themen und Ergebnisse sachlich und neutral. Kartellrechtlich sensible Inhalte werden nicht protokolliert, sondern die Diskussion ist bereits vorab zu unterbinden.

7.4 Einschreiten bei kritischen Themen

Wenn ein unzulässiges oder kritisches Thema angesprochen wird, weist die Sitzungsleitung darauf hin und beendet die Diskussion zu diesem Punkt.

Falls die Diskussion dennoch fortgesetzt wird, ist die Sitzung zu unterbrechen oder der betreffende Tagesordnungspunkt zu schließen. Der Vorgang soll im Protokoll kurz dokumentiert werden, zum Beispiel:

„Die Diskussion wurde wegen kartellrechtlicher Bedenken durch die Sitzungsleitung beendet.“

7.5 Verantwortung der Teilnehmenden

Alle Teilnehmenden sind selbst dafür verantwortlich, kartellrechtlich problematische Beiträge zu vermeiden. Wer Bedenken gegen ein Thema oder eine Diskussion hat, soll dies unmittelbar ansprechen.

8. Umgang mit Daten, Studien und Marktinformationen

Arbeitsgruppen können Daten, Erfahrungswerte und Studien nutzen, sofern diese rechtmäßig erhoben, verarbeitet und geteilt werden dürfen.

Bei Marktdaten gilt:

- Daten sollen möglichst aggregiert und anonymisiert sein.
- Einzelne Unternehmen dürfen nicht identifizierbar sein.
- Aktuelle oder zukünftige wettbewerblich sensible Informationen dürfen nicht ausgetauscht werden.
- Die Datenerhebung soll einem legitimen fachlichen oder verbandlichen Zweck dienen.
- Ergebnisse müssen neutral und diskriminierungsfrei verwendet werden.

Wenn Zweifel bestehen, ob Daten in einer Arbeitsgruppe geteilt werden dürfen, ist vorab die Geschäftsstelle oder der Vorstand einzubeziehen.

9. Neutralität und Fairness

Die Arbeitsgruppen des BVKW sind keine Plattform zur Bevorzugung einzelner Unternehmen, Produkte, Dienstleistungen oder Geschäftsmodelle.

Empfehlungen, Leitfäden oder Standards sollen technologie- und anbieteroffen formuliert werden, soweit keine fachlich begründete Differenzierung erforderlich ist.

Unternehmen, Produkte oder Dienstleistungen dürfen nicht unsachlich bewertet, herabgesetzt oder ausgeschlossen werden. Kritik muss fachlich begründet, überprüfbar und fair formuliert sein.

10. Interessenkonflikte

Teilnehmende sollen mögliche Interessenkonflikte offenlegen, wenn diese für die Arbeit der Gruppe relevant sein können.

Ein Interessenkonflikt kann insbesondere vorliegen, wenn ein Mitglied:

- unmittelbar wirtschaftlich von einer Empfehlung profitiert,
- an einem behandelten Projekt beteiligt ist,
- an einem Standard, Prüfverfahren oder Leitfaden mitwirkt, der eigene Leistungen betrifft,
- im Auftrag Dritter bestimmte Positionen einbringt.

Ein Interessenkonflikt schließt die Mitarbeit nicht automatisch aus. Er muss aber transparent gemacht und bei der Ergebnisbewertung berücksichtigt werden.

11. Kommunikation nach außen

Externe Kommunikation zu Arbeitsergebnissen, Positionen oder Beschlüssen der Arbeitsgruppen erfolgt grundsätzlich über die dafür vorgesehenen Kanäle des BVKW.

Teilnehmende dürfen öffentlich über ihre Mitarbeit im BVKW sprechen, aber nicht den Eindruck erwecken, persönliche oder unternehmensbezogene Aussagen seien offizielle Positionen des Verbandes.

Bei Presseanfragen, politischen Gesprächen oder öffentlichen Stellungnahmen zu Arbeitsgruppenergebnissen ist die Geschäftsstelle beziehungsweise der Vorstand einzubeziehen.

12. Umgang miteinander

Die Zusammenarbeit in den Arbeitsgruppen erfolgt respektvoll, konstruktiv und lösungsorientiert.

Nicht akzeptiert werden:

- persönliche Angriffe,
- diskriminierende oder abwertende Äußerungen,
- unsachliche Polemik,
- Dominanzverhalten,
- bewusste Blockade der Arbeit,

- vertrauliche Weitergabe interner Diskussionen,
- Missbrauch der Arbeitsgruppe für Akquise oder Wettbewerbszwecke.

Unterschiedliche fachliche Auffassungen sind ausdrücklich erwünscht. Sie sollen sachlich diskutiert und, soweit erforderlich, transparent dokumentiert werden.

13. Verstöße gegen den Kodex

Verstöße gegen diesen Kodex können durch die Arbeitsgruppenleitung, die Geschäftsstelle oder den Vorstand aufgegriffen werden.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Hinweis oder Ermahnung,
- Ausschluss einzelner Beiträge aus der weiteren Bearbeitung,
- zeitweiser Ausschluss von Sitzungen,
- Ausschluss aus der Arbeitsgruppe,
- Information des entsendenden Unternehmens oder der Organisation,
- weitere vereinsrechtliche Maßnahmen nach Satzung und Geschäftsordnung.

Bei möglichen kartellrechtlichen Verstößen ist die Diskussion unverzüglich zu beenden und der Vorstand beziehungsweise die Geschäftsstelle zu informieren.

14. Praktische Kurzregel für alle Sitzungen

Für die tägliche Arbeitsgruppenpraxis gilt:

Wir sprechen über Technik, Qualität, Standards, Hemmnisse, Regulierung und gemeinsame fachliche Grundlagen.

Wir sprechen nicht über Preise, Margen, Angebote, Kundenaufteilungen, Ausschreibungsstrategien oder vertrauliche Geschäftsentscheidungen einzelner Unternehmen.

15. Anerkennung

Mit der Teilnahme an einer Arbeitsgruppe des BVKW erkennen die Teilnehmenden diesen Verhaltenskodex an und verpflichten sich, dessen Grundsätze einzuhalten.

Gez. Amir Giebel
(Geschäftsführer BVKW)